

VERORDNUNG DER STADT ROSENHEIM ÜBER DEN SCHUTZ DES  
"GRÜNZUGES AM WASSERTURM HUBERHOF IN PANG"  
ALS LANDSCHAFTSBESTANDTEIL

173 q

Vom 1. August 2000 (ABl. S. 234)

Die Stadt Rosenheim erlässt auf Grund von Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593) folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) <sup>1</sup>Der in der Stadt Rosenheim im Ortsteil Pang entlang des Feldweges zwischen den Anwesen Dorfstraße 12 und 14 gelegene Grünzug wird als Landschaftsbestandteil geschützt. <sup>2</sup>Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 0,2497 Hektar. <sup>3</sup>Er umfasst die Flurstücke 65 (Teilstück), 227 (T), 228 (T) und 225/3, Gemarkung Pang.

(2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Grünzug am Wasserturm Huberhof in Pang".

(3) <sup>1</sup>Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte im Maßstab M 1:1.000 eingetragen. <sup>2</sup>Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. einen für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren,
2. als Teil miteinander in Verbindung stehender wertvoller Lebensräume den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern,
3. zur Belebung des Landschaftsbildes beizutragen.

§ 3

Verbote

<sup>1</sup>Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der Stadt Rosenheim als unterer Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

## 173 q GRÜNZUG AM WASSERTURM HUBERHOF IN PANG

<sup>2</sup>Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. Flächen umzubrechen oder zu entwässern,
4. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen oder Zwiebeln abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen zu verletzen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
7. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
8. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
9. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Bild- und Schrifftafeln anzubringen,
12. Feuer zu machen oder zu betreiben,
13. zu zelten, zu lagern oder dies zu gestatten,
14. Laubgehölze durch Nadelgehölze zu ersetzen oder den Bestand mit Nadelgehölzen zu ergänzen,
15. Baumschulkulturen anzulegen oder zu unterhalten,
16. Kahlschläge oder Rodungen durchzuführen,
17. Einfriedungen zu errichten oder zu unterhalten, die nicht als Weidezaun anzusehen sind und die über die Errichtung eines elektrischen Weidezaunes hinausgehen,
18. die Flächen als Lager oder Parkplatz zu nutzen.

§ 4Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang. Es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 3 und 16.
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
3. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
4. die für den Betrieb, die Instandhaltung und den Ausbau der bestehenden Kanal-, Telekommunikations- und Energieanlagen erforderlichen Arbeiten, einschließlich der Errichtung einer Transformatorstation auf dem Grundstück Fl.Nr. 225/3, Gemarkung Pang, im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absprerrungen, wenn die Maßnahme mit Zustimmung der Stadt Rosenheim als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
7. die Nutzung als Naherholungsfläche.

§ 5Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Satz 2 Nr. 1 bis 17 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.

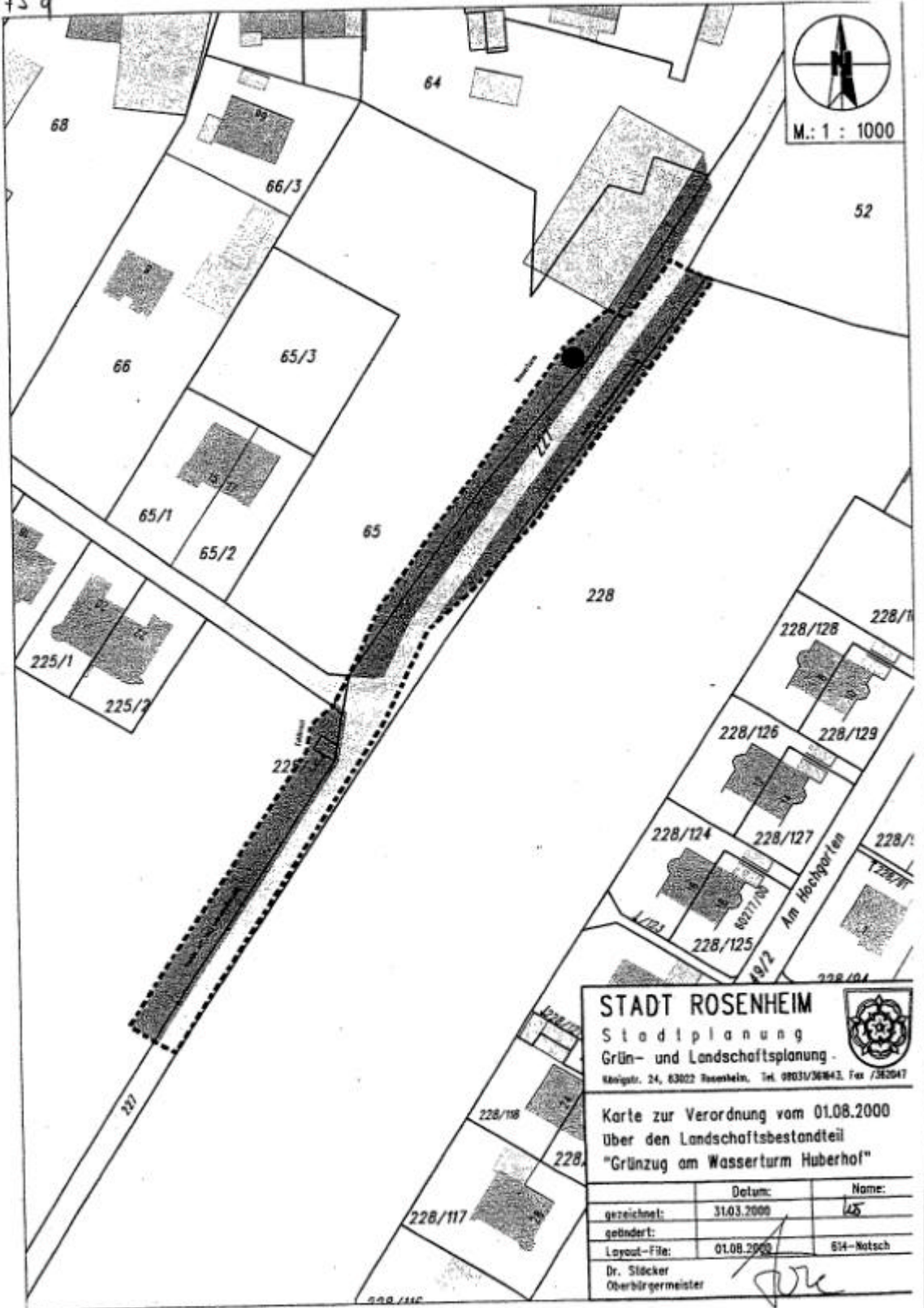
173 q GRÜNZUG AM WASSERTURM HUBERHOF IN PANG

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

Anlage: 1 Karte (M.:1:1000)

173 q



**STADT ROSENHEIM**  
 Stadtplanung  
 Grün- und Landschaftsplanung  
 Königspl. 24, 83022 Rosenheim, Tel. 98031/36843, Fax /362047



Karte zur Verordnung vom 01.08.2000  
 über den Landschaftsbestandteil  
 "Grünzug am Wasserturm Huberhof"

|                                  | Datum:     | Name:      |
|----------------------------------|------------|------------|
| gezeichnet:                      | 31.03.2000 | 425        |
| gebildet:                        |            |            |
| Layout-File:                     | 01.08.2000 | 614-Notsch |
| Dr. Slöcker<br>Oberbürgermeister |            |            |

*[Handwritten signature]*